

Grundstrukturen für die österreichische Datenwirtschaft

ADV e-Government Konferenz, 3.6.2025

Clemens Denner, Martin Semberger

Sektion VII - Digitalisierung und E-Government
Abteilung VII/A/1 - Digitale Strategien und Innovation

Bundeskanzleramt



- **Allgemeine Ziele**
- **Datenökonomie: Soft Infrastructures**
- **Zentrale Informationsstelle**
- **Zuständige Stellen**
- **Zuständige Behörde**
- **Ausblick:**
 - **Data Act**
 - **Strategie für eine europäische Datenunion**



Allgemeine Ziele

Datenökonomie

Ziele

- **Grundlagen für die Datenökonomie schaffen**
Eine verbesserte Datennutzung unterstützt Innovation, wirtschaftlichen Fortschritt und gesellschaftlichen Wohlstand
- **Etablierung essentieller Dateninfrastrukturen & Dienstleistungen**
Gemäß EU Data Governance Act (DGA) werden in allen EU Mitgliedstaaten Strukturen aufgebaut nach dem Vorbild bewährter Beispiele in Europa (*soft infrastructures*)
- **Europäische Vision: Förderung der Dezentralität**
Ziel ist die Stärkung der Innovationskraft in Europa, insbesondere für kleinere Unternehmen. Steigerung der Verfügbarkeit von Daten. Vorantreiben von Daten-Ökosystemen (Datenräumen).



Global data volume will grow:



Stored on 512 GB tablets, it would form a tower that reaches the moon.



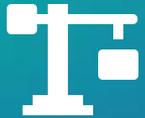
Enough to make the journey to the moon and back five times.

Was sind „Soft Infrastructures“?

Weiche Infrastrukturen



"Soft infrastructures" sind nicht-physische, aber zentrale Rahmenbedingungen, die einen vertrauenswürdigen, interoperablen und effizienten Datenaustausch ermöglichen.



Die Governance adressiert insbesondere behördliche Strukturen, Vereinbarungen, Standards und Prozesse.

Kernaspekte



- **Vertrauensrahmen**

Weiche Infrastrukturen schaffen Vertrauen zwischen allen Akteuren (Bürger, Unternehmen, Verwaltung) durch klare Regeln und Mechanismen für Einwilligungen, Datentransfers und die Datennutzung.

→ **Datenschutz** und **Datensouveränität** als zentrale Prinzipien.

- **Interoperabilität**

Förderung der Interoperabilität zwischen unterschiedlichen Systemen, Sektoren und Staaten.

- **Rechtliche und ethische Leitlinien:**

Rechtliche, ethische und organisatorische Vorgaben sorgen dafür, dass Daten verantwortungsvoll, rechtssicher und zum gesellschaftlichen Nutzen genutzt werden können.

- **Standardisierung und Governance**

Soft infrastructures sind eine "lebendige" Form der Standardisierung, die sich kontinuierlich an neue Marktbedürfnisse und technologische Entwicklungen anpasst. Die Governance sorgt dafür, dass sowohl öffentliche als auch private Interessen, sowie die der Bürger berücksichtigt werden.



Zentrale Informationsstelle

Data Governance Act (DGA) | Datenzugangsgesetz (DZG)

Zentrale Informationsstelle

Art. 8 DGA



- **Auffindbarkeit**
Etablierung eines *Single Point of Contact* für die Auffindbarkeit von Daten des öffentlichen Sektors.
Führung und Bereitstellung einer elektronisch durchsuchbaren **Bestandsliste** (Metadatenkatalog) aller verfügbaren Datenressourcen, inklusive Beschreibung, Datenformat, Datenumfang und Nutzungsbedingungen.
- **Navigation und Informationskanal**
Unterstützung und Beratung von datenhaltenden öffentlichen Einrichtungen sowie von Unternehmen, insbesondere bei der Nutzung und Weiterverwendung von Verwaltungsdaten
- **Anträge**
Entgegennahme und Weiterleitung von Anfragen oder Anträgen zur Weiterverwendung von Daten an die zuständigen öffentlichen Stellen oder Behörden
- **Standardisierung**
Förderung von Standardisierung und Harmonisierung der Daten und Metadaten, z. B. durch die Entwicklung einheitlicher Metadatenkataloge und Qualitätsstandards



Bestandsliste | Datenkatalog



Auffindbarkeit über das österreichische Datenportal **data.gv.at**.

- **Offene Daten**

Gemäß Open Data Richtlinie (ODD) 2019/1024 und Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)

- **Geschützte Daten**

Gemäß Data Governance Act (DGA) und Datenzugangsgesetz (DZG)

Zuständigkeit in Österreich: Bundeskanzleramt

Operativ: Statistik Austria, BRZ & data.gv.at



Geschützte Daten

Art. 3 DGA



Daten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden und aus folgenden Gründen geschützt sind:

- a) **geschäftliche Geheimhaltung**
(Betriebsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Unternehmensgeheimnisse)
- b) **statistische Geheimhaltung**
- c) **Schutz geistigen Eigentums Dritter**
- d) **Schutz personenbezogener Daten**

Dies betrifft nicht Daten, die im Besitz öffentlicher Unternehmen sind oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung oder der nationalen Sicherheit geschützt sind.



Zuständige Stellen

Zugang zu geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Zuständige Stellen

Art. 7 DGA



- Spezialisierte Einrichtungen zur Unterstützung öffentlicher Stellen beim **Zugang und bei der Weiterverwendung von geschützten Daten**
- Ziel: **Verbesserung der Verfügbarkeit von Daten** für Wirtschaft, Gesellschaft und Forschung.
- Datenzugang **innerhalb einer kontrollierten sicheren Verarbeitungsumgebung** über Fernzugriff und nur für bestimmte Nutzer nach entsprechender Akkreditierung.

Beispiele in Österreich:

- **Austrian Micro Data Center (AMDC)** bei Statistik Austria
- geplante **Zugangsstelle für Gesundheitsdaten „HealthData@EU“**
(Europäischer Gesundheitsdatenraum, EHDS)

Zuständige Stellen



- Sicherstellung der **Einhaltung rechtlicher und technischer Standards**, insbesondere Datenschutz und Datensicherheit, beim Datenaustausch
- **Förderung von Innovation und gesellschaftlichem Nutzen**: Unterstützung für Forschung, Innovation und die Entwicklung neuer Dienstleistungen zum Wohle der Gesellschaft. Stärkung des Vertrauens in den Datenaustausch.
- Unterstützung bei **Einwilligungsprozessen**
- Verbesserung der **Datenverfügbarkeit und –qualität**

Geplantes Datenzugangsgesetz (DZG):

- Der Bundeskanzler legt mit Verordnung eine oder mehrere Stellen fest
- Erhalt von weitergeleiteten Anträgen über data.gv.at
- Verpflichtende Zusammenarbeit mit der **zentralen Informationsstelle**





Zuständige Behörde

Datenvermittlungsdienste (DVD) / Datenaltruistische Organisationen (DAO)

Zuständige Behörde

Data Governance Act | Datenzugangsgesetz



- **Registrierung** von
 - Anbietern von Datenvermittlungsdiensten (DVD)
 - Datenaltruistischen Organisationen (DAO)
- **Eintragungen in entsprechende Register** (national/EU)
- **Überwachung, Einhaltung und Kontrolle**
Sicherstellung, dass Akteure die gesetzlichen Anforderungen und Transparenzpflichten erfüllen.
- **Unterstützung und Information**
Bereitstellung von Informationen zu Rechten und Pflichten, technischen Anforderungen und Sicherheitsstandards, sowie zur Ausübung von Betroffenenrechten.
- *Zuständigkeit in Österreich*: Bundeskanzleramt

Datenvermittlungsdienste (DVD)

Intermediäre



- **Neutrale Akteure der Datenökonomie (Dezentralität)**
 - Zwei- oder mehrseitiger Austausch von Daten
 - *Datenschutz*: Vertrauenswürdiger Austausch personenbezogener Daten. Ausübung von Betroffenenrechten.
 - *Kollektive Unterstützung*: Datengenossenschaften
- **Vermitteln Daten zwischen Dateninhabern (Unternehmen oder Einzelpersonen) und Datennutzern**
- Dürfen Daten **nicht für eigene Zwecke** verwenden
- Gewährleisten sichere, faire und transparente Datenvermittlung
- Unterstützung der **Interoperabilität** (zB. Umwandlung von Formaten)
- Strikte Trennung von anderen Geschäftstätigkeiten
- Sanktionen bei Verstößen

Datenaltruistische Organisationen (DAO)

Datenspenden



- **Gemeinnützige Organisationen**, die Daten freiwillig und unentgeltlich für das Gemeinwohl bereitstellen
- Nutzung der Daten nur für **Zwecke von allgemeinem Interesse** (z.B. Forschung, Gesundheit, Umwelt)
- Strenge Transparenz- und Dokumentationspflichten
- Einhaltung spezieller Regelwerke zu Datenschutz, Sicherheit und Einwilligung
- **Keine Gewinnerzielungsabsicht**, Trennung von anderen Tätigkeiten
- **Schutz der Rechte** der Datenspenden im Vordergrund



Ausblick: Data Act

Data Act

Inkrafttreten 12.09.2025

- **Erleichterung des Datenzugangs bei vernetzten Produkten** für Verbraucher, Unternehmen und öffentliche Stellen
- **Verbesserung der Datenportabilität und Interoperabilität**, insbesondere durch die Erleichterung des Wechsels zwischen Cloud- und Edge-Diensten (Cloud Switching)
- Schaffung fairer, transparenter und **wettbewerbsfördernder Bedingungen** in der Datenwirtschaft
- Sicherstellung eines **ausgewogenen und sicheren Umgangs mit Daten**, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten und der Berücksichtigung öffentlicher Interessen, etwa durch erleichterten Datenzugang für Behörden in Krisensituationen

› **Recht auf Datenzugang**

› **Recht auf Weitergabe von Daten an Dritte**

LEGISLATIVE TIMELINE

Vorschlag der
Kommission
23.02.2022

Politische Einigung
zwischen Rat und
Parlament
06.2023

Annahme des
Vorschlags im
Parlament und Rat
11.2023

Data Act in Kraft
11.01.2024

Data Act
anwendbar
12.09.2025



Ausblick: Strategie für eine europäische Datenunion

European Data Union Strategy

Strategie für eine europäische Datenunion

European Data Union Strategy



- Upgrade der **Europäischen Datenstrategie**
- „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ (Draghi-Bericht, Letta-Bericht)
- **Evaluierung bestehender Rechtsakte** – Kohärenz und Verbesserungen:
 - Open Data Richtlinie (ODD) – Richtlinie (EU) 2019/1024
 - Free Flow of Non-Personal Data (FFDR) – Verordnung (EU) 2018/1807
 - Data Governance Act (DGA) – Verordnung (EU) 2022/868
 - Data Act (DA) – Verordnung (EU) 2023/2854
- **Öffentliche Konsultation** bis 18. Juli 2025
- Veröffentlichung bis Ende 2025 geplant



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Clemens Denner, Martin Semberger

Sektion VII - Digitalisierung und E-Government
Abteilung VII/A/1 - Digitale Strategien und Innovation

Bundeskanzleramt



#digitalaustria